

Neue Zürcher Zeitung

OBERGERICHT

Der Versuch, Gefängnis-Aufseher zu bestechen, ist kein «Spass»

Ein Häftling im Flughafengefängnis bat mehrere Mitarbeiter, ihm ein Mobiltelefon zu beschaffen - seine Erklärung überzeugt die Richter nicht

Text: TOM FELBER

Ein 28-jähriger Schweizer Kaufmann, der im Flughafengefängnis als Häftling einsass, soll im September 2017 mehrfach versucht haben, zwei Gefängnismitarbeiter zu bestechen. Er fragte sie, ob sie ihm ein Mobiltelefon und Marihuana beschaffen könnten. Das Bezirksgericht Dielsdorf verurteilte den Häftling im November 2018 wegen mehrfachen Bestechens zu einer unbedingten Geldstrafe von 135 Tagessätzen à 10 Franken. Gegen das Urteil gingen sowohl der Beschuldigte als auch der Staatsanwalt in Berufung. Der Staatsanwalt wollte eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten, der Beschuldigte einen Freispruch. Wie in solchen Fällen üblich, wurde das Verfahren am Obergericht ohne Verhandlung schriftlich durchgeführt.

Laut Anklage soll der Häftling einen Mitarbeiter des Arbeitsbetriebs mehrfach direkt darauf angesprochen haben, was es kosten würde, ein Telefon zu organisieren. Er habe ihm konkret 750 Franken dafür angeboten und gesagt, dass seiner Erfahrung nach 750 Franken der Richtpreis sei. Er habe dem Aufseher auch Geld für Marihuana offeriert. Dieser habe ihn aufgefordert, aufzuhören, und erklärt, dass er so etwas nie machen würde. Trotzdem habe der Beschuldigte immer weitergemacht.

Der Häftling habe zudem bei einem Vorstellungsgespräch mit einem Teamleiter des Flughafengefängnis-Strafvollzugs erklärt, es sei in der Pöschwies gang und gäbe, dass mit Mobiltelefonen telefoniert würde. Diese Handys würden von Mitarbeitern ins Gefängnis gebracht. Der Häftling soll diesem Teamleiter sogar 1000 bis 1200 Franken angeboten haben.

Beim Beschuldigten handelt es sich um einen mehrfach vorbestraften Delinquenten. Im Oktober 2013 wurde er wegen Raubes, Angriffs, qualifizierter einfacher Körperverletzung, versuchter schwerer Körperverletzung, Raufhandels sowie versuchten Raubes zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Eine zunächst angeordnete ambulante Massnahme wurde im Mai 2017 in eine stationäre umgewandelt. Der Beschuldigte anerkannte in der Untersuchung die betreffenden Gespräche mit den Gefängnismitarbeitern voll und ganz. Er bestritt aber, dass er die Vollzugsbeamten tatsächlich habe bestechen wollen. Bei seiner Anfrage habe es sich lediglich um «Spass» gehandelt.

Das Obergericht kommt in seinem schriftlichen Urteil zum Schluss, dass der objektive Tatbestand erstellt ist. Es sei unbestritten, dass die Anfragen und Gespräche stattgefunden hätten. Die Argumentation der Verteidigung, wonach der Beschuldigte nie ein konkretes Geldangebot für die Beschaffung des Mobiltelefons genannt habe, werde durch die glaubhaften Aussagen des Aufsehers widerlegt. Die Angebote seien genügend konkret gewesen. Der Vorwurf betreffend Marihuana hingegen liess sich nicht erstellen.

In seinen Erwägungen schreibt das Obergericht, dass die Aufseher die Anfragen des Beschuldigten zuerst zwar tatsächlich noch als Witz verstanden hatten. Nachdem der Beschuldigte aber hartnäckig weitergefragt und sein Angebot wiederholt geäussert habe, hätten sie die Aussagen ernst genommen.

Der Beschuldigte habe nicht nur die gleiche Person mehrmals hartnäckig angefragt, sondern es bei verschiedenen Mitarbeitern aus den unterschiedlichsten Bereichen und Hierarchiestufen versucht, was laut Obergericht, «klar für ein systematisches Vorgehen und gegen nur spassiges Gerede spricht». Wäre es dem Beschuldigten wirklich nur um Spass gegangen, hätte er es nach einem Mal «Spass machen» auf sich beruhen lassen können.

Bei beiden Vollzugsbeamten handle es sich zudem um langjährige Gefängnismitarbeiter, die aufgrund ihrer Berufserfahrungen beide durchaus in der Lage seien, solche Äusserungen adäquat einzuordnen. Deshalb kommt das Obergericht zum Schluss, dass es sich nicht nur um scherzhaftes Gerede gehandelt hat. Bei der Strafzumessung qualifiziert es aber sowohl die objektive als auch die subjektive Tatschwere als leicht. Es sei nicht um die Beschaffung von illegalen Waren, sondern um ein grundsätzlich legales, aber für Gefängnisinsassen verbotenes Mobiltelefon gegangen. Mit seinem Vorgehen habe der Beschuldigte niemanden schädigen, sondern nur sich selber einen Vorteil verschaffen wollen.

Das Obergericht bestätigte die Strafe der Vorinstanz. Die Geldstrafe sei zu vollziehen. Angesichts der bereits mehrfachen, teilweise einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten könne nicht mehr vom Vorliegen besonders günstiger Umstände ausgegangen werden.

Urteil SB190 057 vom 11. 11. 2019. rechtskräftig.